

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller Vertragsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber und der „Die SCHNEIDEREI“ (nachfolgend „Schneiderei“ genannt). Für zukünftig abgeschlossene Ergänzungs- oder Folgeaufträge gelten die AGB entsprechend. Regelungen, die diese AGB abändern oder aufheben sind nur dann gültig, wenn sie von der Schneiderei schriftlich bestätigt wurden. Entgegenstehende AGB des Auftraggebers gelten nur, soweit die Schneiderei sie ausdrücklich schriftlich anerkennt.

2. Dienstleistungsauftrag

2.1 Sofern der Auftraggeber die Schneiderei für die Dokumentation eines Events beauftragt, arbeitet die Schneiderei ausschließlich im Rahmen eines Dienstleistungsauftrages zur Erstellung eines filmischen Dokumentes, welches das Ereignis mit seinen relevanten Eigenschaften zeigt.

2.2 Der Auftraggeber hat die Verpflichtung alle relevanten Personen zu informieren, dass ein filmisches Dokument erstellt wird, sowie alle Drehgenehmigungen und Nutzungsrechte einzuholen. Dies gilt sowohl in Bezug auf Örtlichkeiten, Personen und Kunstwerke, die an dem Drehtag gefilmt werden könnten.

3. Auftragserteilung

3.1 Vorvertragliche Mitteilungen, insbesondere Angebote, Beschreibungen, Kostenvoranschläge sind, außer bei ausdrücklicher Vereinbarung, freibleibend.

3.2 Auftragserteilung und Annahme sowie ihre Änderung und Ergänzung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsschluss sind nur wirksam, wenn sie von der Schneiderei schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsschluss.

4. Kosten

4.1 Die von der Schneiderei angegebenen Preise lauten in Euro (€). Aufgrund der Kleinunternehmer Regelung (laut §19 UstG) weist die Schneiderei keine Mehrwertsteuer aus. Der in der Rechnung genannte Betrag ist rein netto zu überweisen. Im vertraglich vereinbarten Preis sind die gesamten Herstellungskosten enthalten, sofern der Film nach den bei Auftragserteilung bestehenden Vorgaben, insbesondere nach dem genehmigten Drehbuch hergestellt wird.

4.2 Verlangt der Auftraggeber vor der Abnahme eines Films Änderungen der zeitlichen Dispositionen, des Manuskripts, des Drehbuches oder der bereits hergestellten Filmteile, so gehen diese Änderungen zu seinen Lasten, soweit es sich nicht um die Geltendmachung berechtigter Mängelrügen handelt. Die Schneiderei hat den Auftraggeber unverzüglich über die voraussichtlichen Kosten dieser Änderungen zu unterrichten.

4.3 Wetterbedingte Verschiebungen bzw. Abbrüche eines Drehs (Wetterrisiko) sind in den kalkulierten Produktionskosten nicht enthalten. Hieraus entstehende Mehrkosten sind auf Nachweis vom Auftraggeber gesondert zu erstatten. Das gleiche gilt für zusätzlich erforderliche Drehtage, die nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von der Schneiderei zurückzuführen sind.

4.4 Wird ein Nachdreh erforderlich, ohne dass dieser durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von der Schneiderei verursacht wurde, kann der Auftraggeber keinen Ersatz von anfallenden Reisekosten oder Verdienstausfall geltend machen.

4.5 Sofern durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von der Schneiderei ein Nachdreh erforderlich wird, entfallen für den Auftraggeber zusätzliche Anfahrts- und Drehkosten der Schneiderei.

5. Herstellung

5.1 Die Herstellung erfolgt auf der Grundlage eines vom Auftraggeber vor Beginn der Herstellung genehmigten Drehbuches. Ist die Erstellung eines Drehbuches nicht vorgesehen, gelten das vereinbarte Konzept und die besprochenen Inhalte des Films.

5.2 Die künstlerische und technische Gestaltung des Films obliegt der Schneiderei. Für die sachliche Richtigkeit und rechtliche Zulässigkeit des Filminhalts trägt der Auftraggeber die Verantwortung, soweit seine Vorgaben durch die Schneiderei befolgt wurden.

5.3 Nach Fertigstellung des Rohschnitts erhält der Auftraggeber Gelegenheit, die vorläufige Fassung des Films anzusehen. Erklärt sich der Auftraggeber mit dem Rohschnitt einverstanden, ist insoweit eine spätere Beanstandung ausgeschlossen.

6. Zeitplan

6.1 Vor Beginn der Herstellung legen der Auftraggeber und die Schneiderei einen Zeitpunkt für die Fertigstellung des Filmwerkes fest.

6.2 Stellt sich im Verlauf der Herstellung heraus, dass der vereinbarte Zeitplan nicht eingehalten werden kann, hat

die Schneiderei den Auftraggeber unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu unterrichten.

6.3 Sofern die Verzögerung durch Umstände verursacht wird, die der Auftraggeber oder ihm zurechenbare Dritte zu vertreten haben, insbesondere wenn erforderliche Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers nicht rechtzeitig erbracht werden, kann der vereinbarte Fertigstellungstermin entsprechend überschritten werden. Etwaige Mehrkosten aufgrund einer solchen Verzögerung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

6.4 Für den Fall, dass der vereinbarte Fertigstellungszeitpunkt aufgrund von außergewöhnlichen Umständen nicht eingehalten werden kann, die die Schneiderei trotz der gebotenen Sorgfalt weder beeinflussen noch vorhersehen kann (z.B. Naturgewalten, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation etc.) gilt Artikel 6.3 entsprechend.

7. Abnahme

7.1 Nach Fertigstellung des Films übermittelt die Schneiderei dem Auftraggeber eine Kopie des Filmwerkes und/oder es findet eine Vorführung des Films statt, durch welche der Auftraggeber die Gelegenheit erhält, den Film anzusehen und auf etwaige Mängel zu überprüfen.

7.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich darüber zu erklären, ob er den Film in der hergestellten Fassung annimmt oder gegebenenfalls Nachbesserungen verlangt. Erklärt sich der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung oder Vorführung, gilt der Film als abgenommen. Spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen.

7.3 Der Auftraggeber ist zur Abnahme des Films verpflichtet, sofern der erstellte Film den Vorgaben des genehmigten Drehbuchs oder der mündlichen Abmachung entspricht und technisch und qualitativ allgemeinen Standards genügt.

7.4 Hat der Auftraggeber nach Abnahme des Films Änderungswünsche, so hat er die gewünschten Änderungen gegenüber der Schneiderei schriftlich mitzuteilen. Derartige Änderungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Die Rechnungsbeträge sind nach Rechnungserhalt fällig.

8.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Bezahlung innerhalb von 10 Tagen.

9. Haftungsbeschränkungen

9.1 Die Schneiderei haftet nicht bei Nichtgefallen, sofern die Vorstellungen oder Wünsche des Auftraggebers zuvor nicht deutlich dargestellt wurden.

9.2 Für analoge und digitale Bilder sowie Videomaterialien und andere Speichermedien, welche der Auftraggeber der Schneiderei zur Verfügung stellt, wird keine Haftung übernommen.

9.3 Die Schneiderei haftet nicht bei technischen Störungen der Kameraausrüstung. Im Übrigen ist die Haftung der Schneiderei auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

10. Urheberrechte

10.1 Der Schneiderei steht das Urheberrecht für das gesamte Videomaterial zu.

10.2 Nach Fertigstellung des Filmwerkes und vollständiger Bezahlung der Produktionskosten räumt die Schneiderei dem Auftraggeber sämtliche Nutzungsrechte für den Film ein.

10.3 Der Rechtserwerb durch den Auftraggeber umfasst, soweit nichts anderes vereinbart ist, das Recht, den Film öffentlich vorzuführen sowie Kopien des Films zu verbreiten. Nicht Vertragsgegenstand sind Erwerb der Urheberrechte und die Übertragung/Einräumung von Rechten der Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA) GVL) und/oder Rechte und Zustimmungen der FSK. Diese Rechte und/oder Zustimmungen sind vom Auftraggeber selbst auf eigene Kosten einzuholen.

10.4 Von der Rechtseinräumung ausgenommen sind insbesondere die Rechte zur Bearbeitung, Änderung, Ergänzung und fremdsprachigen Synchronisation, sofern sie nicht vertraglich ausdrücklich vereinbart und gesondert abgegolten werden.

10.5 Die Schneiderei ist in jedem Fall berechtigt, den eigenen Namen und/oder Wasserzeicheneichen als Copyrightvermerk zu zeigen. Die Schneiderei hat unabhängig von dem Umfang der übertragenen Nutzungsrechte in jedem Fall das Recht, das Filmwerk für die Eigenwerbung nutzen.

11. Datenschutz

Wenn der Auftraggeber mit der Schneiderei in Kontakt tritt, verarbeitet und nutzt die Schneiderei nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes persönliche Daten, soweit dies für die Geschäftsbeziehung, insbesondere zur Abwicklung des Auftrages und Pflege der Kundenbeziehung, notwendig ist. Eine Weitergabe an Dritte findet ausschließlich bei der Auslieferung statt. Ansonsten findet eine Weitergabe an Dritte nicht statt, es sei denn, die Schneiderei ist aufgrund bestehender Gesetze dazu verpflichtet. Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht, unentgeltlich unseren Datenbestand bezüglich der Person einzusehen. Ferner hat der Auftraggeber das Recht, die Schneiderei zu einer Löschung dieser Daten zu veranlassen.